

# ZH\_OBERGERICHT RZ200004 vom 21. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RZ200004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ200004)

FR: ZH\_OBERGERICHT RZ200004 du 21 septembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RZ200004 del 21 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Klägerin 2 und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Klägerin 2) sowie der Beklagte und Beschwerdegegner (nachfolgend: Beklagter) sind die unverheirateten Eltern von C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: C. \_\_\_\_\_), geboren am tt.mm.2014. Der Beklagte anerkannte C. \_\_\_\_\_ am 8. April 2014 als seine Tochter (Urk. 7/1). Am 9. März 2015 beantragte er bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (nachfolgend: KESB) die gemeinsame elterliche Sorge für C. \_\_\_\_\_, mit welcher die Klägerin 2 nicht einverstanden war (Urk. 7/7-153). Mit Beschluss vom 11. Mai 2017 schrieb die KESB das Verfahren ab (Urk. 7/145), weil C. \_\_\_\_\_, vertreten durch die Klägerin 2, mit Schlichtungsgesuch vom 6. März 2017 eine Unterhaltsklage gegen den Beklagten rechtshängig gemacht hatte (Urk. 1 und Urk. 7/128). Die Klage wurde am 11. Juli 2017 bei der Vorinstanz eingereicht (Urk. 2), woraufhin der Beklagte mit Eingabe vom 8. November 2017 Widerklage in Bezug auf die übrigen Kinderbelange erhob (Urk. 16). Nach dem Teilurteil der Vorinstanz vom 30. Januar 2019 (Urk. 151) und dem entsprechenden Berufungsentscheid der hiesigen Kammer vom 30. Juli 2019 (Urk. 158) erging unter dem

#### E. 1.2

Mit Eingabe vom 4. Mai 2020 erhob die Klägerin 2 innert Frist (vgl. Urk. 177) Beschwerde gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Teilurteils vom

#### E. 1.3

Auf Ersuchen des Beklagten (Urk. 186) und nach fristgerechtem Eingang des mit Verfügung vom 8. Mai 2020 eingeforderten Kostenvorschusses (Urk. 184 und Urk. 187) wurde mit Beschluss vom 2. Juni 2020 von der Rechtskraft der Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Urteils Vormerk genommen (Urk. 188). Die Beschwerdeantwortschrift vom 3. August 2020 (Urk. 190) wurde innert der mit Verfügung vom 18. Juni 2020 angesetzten Frist (Urk. 189) erstattet und der Klägerin 2 mit Verfügung vom 18. August 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 191). Das Verfahren erweist sich nunmehr als spruchreif. 2. Prozessuales

### E. 2

Es sei Dispositiv Ziffer 4 des angefochtenen Urteils aufzuheben und es seien die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (von maximal CHF 5'943.00) der Klägerin 2 und Beschwerdeführerin im Umfang von CHF 2'971.50 (entsprechend 1/2) und dem Beklagten im Umfang von CHF 2'971.50 (entsprechend 1/2) aufzuerlegen.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet und dessen Fehlerhaftigkeit konkret aufzuzeigen. Was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht nicht geprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

### **E. 2.2**

Im Beschwerdeverfahren können keine neuen Tatsachenbehauptungen aufgestellt und keine neuen Beweismittel eingereicht werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO);

- 4 - was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann somit im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Dieses Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für unechte als auch für echte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 326 N 4). 3. Vorinstanzliche Entscheidgebühr

### **E. 3**

Es sei Dispositiv Ziffer 6 des angefochtenen Urteils vollumfänglich aufzuheben und es seien keine Parteientschädigungen für das vorinstanzliche Verfahren zuzusprechen.

#### **E. 3.1**

Die Klägerin 2 wendet sich gegen die vorinstanzliche Feststellung, wonach sich die Beurteilung der im angefochtenen Teilurteil abgehandelten Unterhaltsfrage als aufwendig gestaltet habe (Urk. 180 S. 7). Gleichwohl geht sie in der Folge selbst von der Anwendbarkeit von § 5 Abs. 2 GebV OG aus (Urk. 180 S. 9 f.), was nach dem Wortlaut der erwähnten Bestimmung voraussetzt, dass über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden ist, die das Verfahren aufwendig gestalten.

#### **E. 3.2**

Ungeachtet des erwähnten Widerspruchs irrt die Klägerin 2 in der Annahme, mit der im Teilurteil vom 30. Januar 2019 festgelegten Entscheidgebühr seien sämtliche bis dahin angefallene Aufwendungen des Gerichts abgegolten worden (Urk. 180 S. 6 f.). Diese Entscheidgebühr war einzig für Aufwendungen geschuldet, welche aufgrund der im Urteil abgehandelten Punkte entstanden waren. Folglich gilt es die Entscheidgebühr des angefochtenen Urteils unter Berücksichtigung von sämtlichen von der Klägerin 2 in ihrer Beschwerdeschrift (Urk. 180 S. 5 f.) zutreffend aufgeführten Verhandlungen und Schriftsätzen zu bemessen, soweit diese nicht ausschliesslich vorsorgliche Massnahmen betrafen (vgl. Prot. VI S. 3 ff., S. 62 ff. und S. 98 ff. sowie Urk. 21, Urk. 23, Urk. 140, Urk. 142 und Urk. 165). Bereits aufgrund dessen ist von einem aufwendigen Verfahren auszugehen. Einen gegenteiligen Schluss lässt auch der Aktenumfang nicht zu, zumal ein klar überwiegender Teil der von den Parteien eingereichten Urkunden (naturgemäss) den Unterhalt betrifft. Die anderslautende Behauptung der Klägerin 2 (Urk. 180 S. 7) ist insoweit unzutreffend. Der Arbeitsaufwand für die sieben Phasen umfassende Bedarfsberechnung (Urk. 181 S. 5 ff.) und das sich aus vier unterschiedlichen Quellen zusammensetzende und für sieben unterschiedliche Zeiträume errechnete Einkommen des Beklagten (Urk. 181 S. 17 f.) erscheint be-

- 5 - trächtlich. Daran vermag auch die Behauptung, dass im Unterhaltspunkt nie Vergleichsbemühungen unternommen wurden (Urk. 180 S. 7) und dass die Verhandlung vom 9. Dezember 2019 abweichend vom Protokoll bereits um 13:00 Uhr geendet habe (Urk. 180 S. 6), nichts zu ändern, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

### **E. 3.3**

Schliesslich sei bemerkt, dass sich aus der zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsenen Entscheidegebühr des Teilurteils vom 30. Januar 2019 weder etwas zur Höhe der Kosten des angefochtenen Entscheids, noch zum damit in Zusammenhang stehenden Aufwand ableiten lässt. Zusammenfassend ist der dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Aufwand nach dem Gesagten als überdurchschnittlich zu qualifizieren.

### **E. 3.4**

Unbestrittenermassen ist vorliegend insgesamt von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Mit der Vorinstanz und letztlich auch mit der Klägerin 2 ist der von § 5 Abs. 1 GebV OG bei Fr. 13'000.– begrenzte Gebührenrahmen indes aufgrund der vorstehend abgehandelten Umstände nach § 5 Abs. 2 GebV OG bis zu jenem Betrag zu erweitern, welcher für die Unterhaltsklage alleine zu erheben gewesen wäre.

### **E. 3.5**

Streitwertberechnung Zu Recht bemerkt die Klägerin 2, dass die Vorinstanz bei der Berechnung des Streitwerts fälschlicherweise von einem von ihr geforderten Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'613.– ausgegangen ist (Urk. 180 S. 8). Zutreffend erscheint indes auch der Einwand des Beklagten, wonach die von der Klägerin 2 vorgenommene betragsmässige Reduktion des Rechtsbegehrens als Klagerückzug zu qualifizieren ist (Urk. 190 S. 5). Richtigerweise ist der Streitwert demzufolge gestützt auf den ursprünglich eingeklagten Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 3'480.– zu errechnen (vgl. Urk. 21 S. 4). Nicht beanstandet werden kann der vorinstanzlich angenommene ungefähre Zeitpunkt des Endes der Erstausbildung von C.\_\_\_\_\_. Entgegen der Ansicht des Beklagten (Urk. 190 S. 5) erscheint die Annahme eines Hochschulstudiums genauso hypothetisch wie jene einer Lehre, weshalb unter den konkreten Umständen für die Streitwertberechnung der kürzeren Zeitspanne der

- 6 - Vorzug zu geben ist. Der Streitwert der Unterhaltsklage beläuft sich nach den gemachten Erwägungen auf Fr. 668'160.– (Fr. 3'480.– x 12 x 16).

### **E. 3.6**

Entsprechend dem vorstehend errechneten Streitwert von Fr. 668'160.– ist von einer Grundgebühr von Fr. 24'113.– auszugehen, welche es aufgrund des wiederkehrenden Charakters der Unterhaltszahlungen und der konkret damit verbundenen Erleichterungen gemäss § 4 Abs. 3 GebV OG zu reduzieren gilt. Eine Reduktion um einen Drittel auf Fr. 16'075.45 erscheint dabei als angemessen.

### **E. 3.7**

Da sich das Verfahren nicht nur hinsichtlich des Unterhalts als aufwendig gestaltete, sondern auch die übrigen Kinderbelange bereits wegen der diversen teils superprovisorischen Massnahmebegehren als überdurchschnittlichen aufwendig zu qualifizieren sind, erscheint es angemessen, je die Hälfte des Aufwands beim jeweiligen Teilurteil zu verorten. Dies legt namentlich auch der Umstand nahe, dass betreffend den

Unterhalt zwar keine vorsorglichen Massnahme- begehren zu entscheiden waren, jedoch im Nachgang zum ersten Teilurteil eine weitere Verhandlung mitsamt Parteibefragung notwendig war. Bei der Entscheid- gebühr des angefochtenen Urteils gilt es demzufolge nur noch die Hälfte des ins- gesamt angefallenen Aufwands zu berücksichtigen bzw. die vorstehend errechne- te Gesamtgebühr ist für das angefochtene Teilurteil um die Hälfte auf Fr. 8'037.65 zu reduzieren.

### **E. 3.8**

Angesichts des Umstands, dass das Verfahren zufolge des teilweisen Kla- gerückzugs partiell ohne Anspruchsprüfung zu erledigen war, rechtfertigt sich eine Herabsetzung der Gebühr um rund Fr. 1'000.– (§ 10 Abs. 1 GebV OG). Weitere Reduktionen erscheinen vorliegend nicht angezeigt. Namentlich gilt es, entgegen der Klägerin 2 (Urk. 180 S. 10), die Entscheidgebühr des ersten Teilentscheids nicht zusätzlich reduzierend zu berücksichtigen, zumal in diesem Zusammenhang bereits eine hälftige Reduktion erfolgte. Zusammenfassend ist demnach festzu- halten, dass vorliegend eine Entscheidgebühr von gerundet Fr. 7'000.– als ange- messen erscheint.

- 7 - 4. Pauschale für das Schlichtungsverfahren Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, soweit die Klägerin 2 in Abände- rung des angefochtenen Entscheids verlangt, der Beklagte sei zu verpflichten, ihr die Hälfte der Pauschale für das Schlichtungsverfahren von Fr. 325.– zu ersetzen. Gemäss Art. 198 lit. bbis ZPO entfällt ein Schlichtungsverfahren bei einer Klage über den Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange, wenn vor der Klage ein Elternteil die KESB angerufen hat. Zutreffend bemerkt die Klägerin 2 diesbe- züglich, dass erst ein Vermittlungsversuch der KESB im Unterhaltspunkt ein Schlichtungsverfahren entfallen lässt (Urk. 180 S. 12; vgl. auch: OGer ZH LZ190010 vom 5. September 2019, E. IV.1.3). Das vom Bundesgericht in diesem Zusammenhang geforderte minimale vermittelnde Element im Sinne einer Gele- genheit sich einvernehmlich über den Kinderunterhalt einigen zu können (BGer 5A\_459/2019 vom 26. November 2019, E. 3.3.1 und E. 5.3), lag vorliegend belegtermassen vor, was von der KESB entsprechend dokumentiert und auch ex- plizit bestätigt wurde (Urk. 7/6, Urk. 7/14 Urk. 7/16-20, Urk. 7/131, Urk. 7/135 und Urk. 7/143). Die anderslautenden Erwägungen im Teilurteil vom 30. Januar 2019 (Urk. 151 S. 13 f.) erweisen sich insofern als unzutreffend. Von der Einleitung ei- nes Schlichtungsverfahrens hätte vorliegend abgesehen werden können. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Beklagten im angefochte- nen Entscheid nicht dazu verpflichtete, der Klägerin 2 einen Teil der Pauschale für das Schlichtungsverfahren zu ersetzen. Die Beschwerde ist diesbezüglich folglich abzuweisen.

### **E. 4**

Es sei der Beschwerdegegner zu verpflichten, der Klägerin 2 und Beschwerdeführerin die Hälfte der von ihr bezahlten Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 650.00, d.h. den Betrag von CHF 325.00 zu bezahlen.

### **E. 5**

Parteientschädigung

#### **E. 5.1**

Wie bereits festgehalten, erweist sich die Beschwerde hinsichtlich des von der Vorinstanz errechneten Streitwerts als begründet. Entsprechend wirkt sich dieser Umstand auch auf die

Höhe und Verteilung der Parteientschädigung aus, weshalb nachfolgend entsprechende Anpassungen abzuhandeln sind.

### **E. 5.2**

Die Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 2 AnwGebV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 3 AnwGebV zu ermitteln. Gestützt auf den Streitwert von Fr. 668'160.– und nach Reduktion um einen Drittel aufgrund des wiederkeh-

- 8 - renden Charakters der Unterhaltsbeiträge (§ 4 Abs. 3 AnwGebV) resultiert eine gerundete Parteientschädigung von Fr. 17'615.–. Dem über § 11 Abs. 1 AnwGebV hinausgehenden Aufwand wird mit einem Pauschalzuschlag im Sinne von § 11 Abs. 2 AnwGebV von Fr. 2'000.– Rechnung getragen, sodass von einer Parteientschädigung von Fr. 19'615.– auszugehen ist. Aufgrund des bereits vorgängig ergangenen Teilurteils über die übrigen Kinderbelange, welchem – wie bereits erwähnt – rund die Hälfte des Gesamtaufwands zugeschrieben werden muss, ist die errechnete Parteientschädigung um die Hälfte auf rund Fr. 9'800.– zu reduzieren.

### **E. 6**

Liquidation der erstinstanzlichen Prozesskosten In Anbetracht der mit dem angefochtenen Urteil für den Zeitraum von 16 Jahren gesprochenen Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 275'260.– (9 x Fr. 2'043.– + 19 x Fr. 2'424.– + 24 x Fr. 1'604.– + 43 x Fr. 1'293.– + 24 x Fr. 1'427.– + 5 x Fr. 1'393.– + 67 x Fr. 1'127.– [Urk. 181 S. 21]), der von der Klägerin 2 für besagten Zeitraum in ihrer Klagebegründung (Urk. 21 S. 4) geforderten Unterhaltsbeiträge von Fr. 668'160.– (Fr. 3'480.– x 12 x 16) und den entsprechenden Anträgen des Beklagten (Urk. 142 S. 3), gemäss welchen er zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 124'200.– (41 x Fr. 1'200.– + 150 x Fr. 500.–) verpflichtet werden sollte, ist ein Unterliegen der Klägerin 2 über den vorinstanzlichen Verurteilungsschlüssel hinaus zu konstatieren. Demnach hat es mit der vorinstanzlichen Kostenverlegung sein Bewenden. Zudem ist die Klägerin 2 zu verpflichten dem Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'267.–, zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer (Fr. 251.55), mithin insgesamt Fr. 3'518.55 zu bezahlen.

### **E. 7**

Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens

#### **E. 7.1**

Die Klägerin 2 beantragt die Reduktion der ihr auferlegten erstinstanzlichen Entscheidgebühr von Fr. 9'500.– auf Fr. 2'971.50, das Absehen von der Zuschung einer Parteientschädigung sowie die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung der Hälfte der Pauschale für das Schlichtungsverfahren von Fr. 325.– (Urk. 180 S. 2). Der Streitwert des vorliegenden Beschwerdeverfahrens beläuft

- 9 - sich folglich auf Fr. 12'202.95 (Fr. 9'500.– - Fr. 2'971.50 [Entscheidgebühr] + Fr. 4'967.– [Parteientschädigung] + Fr. 382.45 [7.7 % Mehrwertsteuer auf Fr. 4'967.–] + 325.– [hälftige Pauschale für das Schlichtungsverfahren]). Gestützt auf § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG sowie § 13 Abs. 1 und 2 GebV OG ist entsprechend dem vorerwähnten Streitwert eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.– festzusetzen und in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV und § 13 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV von einer Parteientschädigung von Fr. 2'700.– auszugehen.

## **E. 7.2**

Da die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist und der Klägerin 2 mit nachfolgendem Erkenntnis die erstinstanzliche Entscheidgebühre im Umfang von Fr. 4'667.– aufzuerlegen und sie zu verpflichten ist, dem Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'518.55 (7.7 % Mehrwertsteuer inklusive) zu bezahlen, hält sich Obsiegen und Unterliegen die Waage, weshalb die Entscheidgebühre des Beschwerdeverfahrens hälftig zu verlegen ist. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.